

Verfahrensanforderungen

tung des Kreises der Antragsberechtigten die praktische Durchsetzung des Geltungsanspruchs der Verfassung erheblich steigern würde. Wie der Gesetzgeber letztlich die spezifische Ausformung der Antragsberechtigung vornimmt, das heisst, ob er sich für eine grosszügige oder für eine restriktive Regelung ausspricht, bleibt ihm überlassen. Sein Entscheid, wie immer er auch ausfallen mag, verstösst nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung.²¹⁹

b) Gerichte

Unter Gerichten und Gerichtsbehörden werden die ordentlichen²²⁰ Gerichte aller Instanzen verstanden. Es gibt keine gerichtsinstanztliche Vorlagebeschränkung.²²¹ Auch das Landgericht als Gericht erster Instanz ist antragsberechtigt.²²² Eine solche Regelung nimmt nach Ernst Friesenhahn²²³ auf die Unabhängigkeit richterlicher Rechtsfindung Rücksicht. Auch würde ein Vorlagemonopol der oberen Gerichte die Verfassungsrechtsprechung in zu grossem Umfang auf diese verlagern, indem gegen ihre Bedenken oder Zweifel an der Verfassungsmässigkeit beziehungsweise Gesetzmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen nur noch der Weg über die abstrakte Normenkontrolle und die Verfas-

²¹⁹ Vgl. auch StGH 1983/6, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 73 (74), wo der Staatsgerichtshof erklärt, dass die Zuordnung einer Materie in die Kompetenz der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit der Gesetzgeber treffe. Zu dieser Abgrenzung durch einfaches Gesetz sei er grundsätzlich frei.

²²⁰ Art. 28 Abs. 1 StGHG spricht das Verhältnis des Staatsgerichtshofes zu den "anderen" Gerichten an, wobei darunter nach der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofes sowohl die ordentlichen Gerichte (Art. 101 LV) als auch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Art. 97 LV) zu verstehen sind. Vgl. für Österreich Ludwig Adamovich, Verfassungsgerichtsbarkeit und ordentliche Gerichtsbarkeit, S. 1. In Deutschland ist der Begriff "Fachgerichtsbarkeit" gebräuchlich. Siehe etwa Fritz Ossenbühl, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit – Gedanken zur Wahrung der Verfahrensgrundrechte, S. 129, und Wolf-Rüdiger Schenke, Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit.

²²¹ Anders die österreichische Rechtslage bei Gesetzen: Art. 140 B-VG, in: Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 334; zur Entwicklung siehe Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 80 ff.

²²² StGH 1983/6, Urteil vom 15. Dezember 1983, LES 3/1984, S. 73. Dort erklärt der Staatsgerichtshof einen Antrag des Landgerichts für zulässig, denn antragsberechtigtes Gericht erster Instanz sei gemäss Art. 101 und Art. 102 der Verfassung das Landgericht durch Einzelrichter. Vgl. im weiteren StGH 1980/10, Entscheidung vom 10. Dezember 1980, LES 1982, S. 10 (11), und StGH 1981/14, Beschluss vom 9. Dezember 1981, LES 1982, S. 169.

²²³ Ernst Friesenhahn, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland, S. 55.